

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**zwischen**  
**der Stadt Freiburg i. Br., vertreten durch den Oberbürgermeister,**  
**und**  
**dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, vertreten durch den Landrat,**  
**über den Betrieb der Kreisbildstelle Freiburg**

vom 26. November 1982 / 10. Januar 1983

Zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Schulen mit Filmen, Lichtbildern und Tonträgern vom 1. Juli 1957 in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

1. Die Stadt Freiburg und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sind Träger der Kreisbildstelle Freiburg mit Sitz im Berufsschulzentrum an der Bissierstraße in Freiburg.
2. Die in Müllheim und Titisee-Neustadt bestehenden Kreisbildstellen sind Außenstellen der Kreisbildstelle Freiburg; sie werden jedoch ausschließlich vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald getragen. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung findet auf sie keine Anwendung.
3. Die Eigentumsverhältnisse ergeben sich aus § 7 des Vertrages zwischen der Stadt Freiburg und dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald über die Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung der Land- und Hauswirtschaftlichen Berufs- und Berufsfachschulen Freiburg und der Kreisbildstelle Freiburg vom 30. August 1977.

§ 2

Die Kreisbildstelle Freiburg hat im Zusammenwirken mit der Landesbildstelle Baden im Bereich des Stadtkreises und des früheren Landkreises Freiburg alle kommunalen Aufgaben zu erfüllen, die sich bei der Verwendung von Filmen, Lichtbildern, Tonträgern und von

Rundfunk- und Fernsehsendungen in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen, der Jugendpflege sowie der Erwachsenenbildung ergeben. Weitere verwandte Aufgaben können ihr von den Trägern nach jeweils besonderer Vereinbarung und im gegenseitigen Einvernehmen übertragen werden.

### § 3

1. Der Landkreis erfüllt für beide Vertragspartner die Aufgaben des Trägers.
2. Der Stadt wird ein Mitwirkungsrecht für alle Maßnahmen und Anordnungen des Landkreises, die von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, eingeräumt. Als erheblich gelten insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Bestellung des Kreisbildstellenleiters, besondere organisatorische Maßnahmen und Anordnungen mit einer finanziellen Auswirkung von mehr als 20.000 DM im Einzelfall; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Solche Maßnahmen und Anordnungen hat der Landkreis der Stadt mitzuteilen. Sie dürfen erst vollzogen werden, wenn die Stadt ihnen zugestimmt oder binnen zwei Wochen nach der Mitteilung keinen Einspruch erhoben hat.

### § 4

1. Stadt und Landkreis bilden einen gemeinsamen Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus den Schuldezernenten von Stadt und Landkreis und je zwei Vertretern des Gemeinderates und des Kreistages. Die Vertreter des Gemeinderates und des Kreistages werden nach jeder regelmäßigen Wahl vom Gemeinderat bzw. Kreistag jeweils aus ihrer Mitte gewählt. Den Vorsitz führt der Schuldezernent des Landkreises.
2. Der gemeinsame Ausschuß ist zuständig für die Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderates und des Kreistages bzw. ihrer beschließenden Ausschüsse in Angelegenheiten der Kreisbildstelle Freiburg.  
Er ist ferner in den Fällen zuständig, in denen die Stadt gegen eine Maßnahme oder Anordnung des Landkreises Einspruch eingelegt hat. In diesem Falle ist die Angelegenheit im gemeinsamen Ausschuß zu beraten. Der Einspruch gilt als zurückgewiesen, wenn der gemeinsame Ausschuß der Maßnahme oder Anordnung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustimmt.
3. Der gemeinsame Ausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend

sind. Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates sinngemäß.

#### § 5

Die fachliche Leitung der Kreisbildstelle obliegt dem Kreisbildstellenleiter. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter der in der Kreisbildstelle beschäftigten Bediensteten.

#### § 6

1. Die Kosten des Betriebs der Kreisbildstelle Freiburg werden zu zwei Dritteln von der Stadt Freiburg, zu einem Drittel vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald getragen. Als Kosten gelten sämtliche Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes nach Abzug der Einnahmen.
2. Die Stadt leistet auf Anforderung des Landkreises vierteljährliche Abschlagszahlungen auf ihren voraussichtlichen Betriebskostenanteil. Diese Abschlagszahlungen sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig.
3. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 15. Februar des folgenden Jahres. Der Kostenanteil der Stadt ist innerhalb von vier Wochen an den Landkreis zu überweisen. Etwaige Überzahlungen erhält die Stadt innerhalb desselben Zeitraumes zurück.

#### § 7

1. Das Gebäude der Kreisbildstelle Freiburg ist dem Berufsschulzentrum Freiburg, Bissierstraße 17, angegliedert.
2. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung des Gebäudes obliegt entsprechend der Regelung für das gesamte Berufsschulzentrum der Stadt Freiburg.
3. Kosten für Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung des Gebäudes, die allein für die Kreisbildstelle entstehen, werden direkt vom Landkreis bezahlt.

4. Gemeinsame Unterhaltungs-, Instandsetzungs- oder Bewirtschaftungskosten des Berufsschulzentrums, die auch die Kreisbildstelle betreffen, werden nach dem Verhältnis der Programmfläche umgelegt und dem Landkreis auf Ende des Jahres in Rechnung gestellt. Die anteilige Programmfläche der Kreisbildstelle an der Gesamtprogrammfläche des Schulzentrums beträgt 3,64 %.

#### § 8

Die bewegliche Einrichtung der Kreisbildstelle ist gemeinsames Eigentum der beiden Träger entsprechend dem in § 6 Abs. 1 vereinbarten Verhältnis.

#### § 9

1. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner gekündigt werden, wenn sich wichtige Gründe ergeben, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für einen oder für beide Vertragspartner nicht mehr sinnvoll oder zumutbar erscheinen lassen.
2. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres möglich und muß unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.
3. Im Falle einer Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind etwaige finanzielle Ausgleichsansprüche zwischen den Vertragspartnern vertraglich zu regeln. § 8 der Vereinbarung gilt sinngemäß.

#### § 10

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vereinbarung vom 26. März 1963 zwischen der Stadt Freiburg und dem ehemaligen Landkreis Freiburg außer Kraft.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß vom 10. März 1983 - Az.: 12/21/0824 - die vorstehende rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Als gemeinsame Bekanntmachung öffentlich bekanntgemacht in der Bad. Zeitung vom 5.4.1983.